

Neue Ordnung
für
die Fischerei im Ribnißer Binnensee
und den
angrenzenden Gewässern.

Landesherrlich bestätigt am 28. März 1898.

Ribniß.
Gedruckt bei F. Lechner.

—
1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht,
von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.
Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Thun kund und geben hiedurch zu vernehmen, daß Wir die zwischen den Großherzoglichen Beamten zu Ribnitz und dem Magistrat daselbst vereinbarte „Neue Ordnung für die Fischerei im Ribnitzer Binnensee und den angrenzenden Gewässern“ in der hier angehefteten Fassung unter Aufhebung des bisherigen Regulativs vom 20. Juni 1888 kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

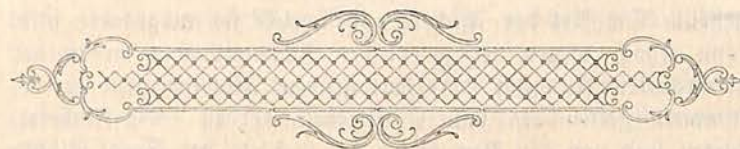
Schwerin, den 28. März 1898.

(L. S.)

Johann Albrecht.

A. v. Bülow.

Bestätigung
der
Neuen Ordnung für die
Fischerei im
Ribnitzer Binnensee
und den
angrenzenden Gewässern.



§ 1.

Wer die Fischerei auf dem Ribnitzer Binnensee, dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden, auf dem Wallbache bei Rörkwitz oder auf der Recknitz, soweit diese auf Ribnitzer Gebiet fließt, betreiben will, hat zuvor eine Fischereikarte zu lösen und für dieselbe eine Gebühr nach folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2.

Fischereikarten werden nur an Personen ausgegeben, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, im Domainen-Amt oder in der Stadt Ribnitz ihren Unterstützungswohnsitz haben, oder schon zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung als Inhaber einer Fischereikarte die Fischerei in den in § 1 genannten Gewässern selbstständig betrieben haben.

Die Wittwen verstorbenen Inhaber von Fischereikarten können sich für ihre etwaigen Stellvertreter besondere Karten lösen.

§ 3.

Die Fischereikarten werden gegen sofortige Erlegung der tarifmäßigen Gebühr, deren Empfang in den Karten bescheinigt wird, für das Jahr vom 1. October bis 30. September aus-

gestellt. Die Art der Fischerei, für welche sie ausgegeben sind, kann jedoch wegen der gesetzlichen Schonzeit oder wegen der beschränkten Fangzeit der betreffenden Fischart nur zu bestimmten Zeiten des Jahres betrieben werden. Die Fischereikarten sind von den Bewohnern des Gebiets der Stadt Ribnitz beim Magistrat, von den Bewohnern des Domaniums beim Großherzoglichen Amt zu Ribnitz, und zwar nur am 1. und 15. jeden Monats, zu lösen.

§ 4.

Die Fischereikarten werden auf Namen ausgestellt. Bei der Lösung einer Karte ist die Art der Fischerei, welche betrieben werden soll, sowie die Zahl der Neze und Geräthe, welche in Betrieb genommen werden sollen, anzugeben. Letztere werden in der Karte vermerkt und müssen für dieselben die Gebühren nach Maßgabe des anhängenden Tarifs entrichtet werden.

§ 5.

Die Fischereikarte hat der Inhaber bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu führen und sie auf Erfordern den zur Ausübung der Polizei befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Grund der Karte darf nur derjenige die Fischerei betreiben, auf dessen Namen die Karte lautet.

Dem Inhaber der Karte steht es zu, sich der Beihülfe anderer Personen zu bedienen. Dieses Hilfspersonal bedarf, wenn es in Gegenwart des Inhabers der Fischereikarte, in dessen Diensten es steht, nicht, keiner besonderen Erlaubniskarte.

Kein Inhaber einer Fischereikarte darf sich unter einfacher Mitgabe seiner Karte von Anderen vertreten lassen. Bei Erkrankung oder Behinderung des Inhabers einer Fischereikarte sind die Ortspolizeibehörden und der Fischmeister berechtigt, auf beschränkte Zeit einen vom Großherzoglichen Amte bzw. dem Magistrat zu Ribnitz zu bestätigenden Leuteschein für die Stellvertreter des erkrankten oder behinderten Inhabers der Karte anzustellen. Der Stellvertreter hat dann die Fischerei-

karte seines behinderten Auftragesgebers gleichzeitig mit dem Leuteschein zu führen.

Das Verborgen der Fischereikarten an andere Personen, gleichgültig ob sie Inhaber eigener Fischereikarten sind oder nicht, ist verboten.

§ 6.

Stehende Fischereigeräthschaften (Neusen, Neze und Angeln) müssen mit einem deutlichen, über dem Wasser weithin sichtbaren Merkmal in folgender Weise gekennzeichnet werden.

- a. Die Neusen müssen an dem aus dem Wasser hervorragenden Steertpfahl mit einem rothen Fähnchen versehen sein
- b. Standneze müssen am Anfang und am Ende mit je einem Baken mit schwarzen Fähnchen gekennzeichnet werden.
- c. Angelschnüre müssen am Anfang und am Ende mit je einem Baken mit schwarz-weißen Fähnchen versehen werden.

Die unter a bis c aufgeführten Merkmale müssen mindestens 1 m hoch über dem Wasser sein. An denselben sind über dem Wasser Holz- bzw. Blechtafeln anzubringen, auf denen auf weißem, mit Delfarbe gestrichenem Grunde Name und Wohnort des Fischers in deutlichen, mindestens 1,5 cm großen eingeschnittenen bzw. ausgestanzten und mit schwarzer Delfarbe ausgestrichenen Buchstaben verzeichnet werden.

§ 7.

Die bei der Fischerei benutzten Fahrzeuge müssen beim Vorderstevan am äußeren Backbord und beim Hinterstevan am äußeren Steuerbord, sowie in den Segeln zu beiden Seiten mit einem bzw. mehreren Anfangsbuchstaben des Heimathsortes und einer Nummer versehen sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen deutlich und am Schiffsgesäß mindestens 10 cm hoch und mit weißer Delfarbe auf schwarzem Grunde, in den Segeln mindestens 30 cm hoch und bei weißen oder hellen

Segeln in schwarzer, bei dunklen Segeln in weißer Farbe hergestellt sein.

Buchstaben und Nummern werden jedem Fischer bei der Lösung der Fischereikarte vom Großherzoglichen Amte bezw. dem Magistrat zu Ribnitz bestimmt.

§ 8.

Die aufkommende Gebühr wird vom Magistrat zur Stadtkasse, vom Amte zur Amtskasse erhoben und nöthigenfalls im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 9.

Der mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragte Fischmeister trägt bei Ausübung seines Amtes die vorgeschriebene Dienstkleidung. Auf dem zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeuge führt derselbe eine Dienstflagge nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Juni 1896. Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge eine rothe Signallaterne.

Die Führer von Fahrzeugen, welche vom Fischmeister angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer vom Fischmeister angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und namentlich auch auf dem Eise nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 10.

Für Uebertretungen dieser Ordnung sind die Strafbestimmungen in § 20 und § 21 der Landesverordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, maßgebend.

Bei der Strafzumessung ist, soweit die Fischereigebür nicht entrichtet ist, der Betrag derselben in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn die Strafe mindestens das Dreifache der nicht entrichteten Gebühr beträgt und bezahlt ist, kann in

diesem Fall auf Verlangen eine Fischereikarte für den Rest des laufenden Jahres ohne Wahrnahme der Gebühr ausgestellt werden. Bei mehrmals wiederholter Uebertretung der fischereipolizeilichen Bestimmungen kann von der Ortsobrigkeit zunächst die Einziehung der Fischereikarte für den Rest des laufenden Jahres und dann die Vorenthaltung neuer Fischereikarten auf ein oder mehrere Jahre verfügt werden.

§ 11.

Durch diese Ordnung wird an den besonderen Berechtigungen zum Fischen in der Recknitz und im Wallbache nichts geändert.

§ 12.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Bei der Neuausstellung von Fischereikarten, welche zunächst für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 geschieht, sind die für dies Halbjahr bereits geleisteten Zahlungen in Anrechnung zu bringen.

Tarif

für

die Fischereikarten.

Es ist für ein Jahr, vom 1. October bis 30. September, zu zahlen:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Für ein engmaschiges Staknetz, 19 m lang (Maschenweite 25—30 mm) | 2,00 M. |
| 2. | Für ein weitmaschiges Staknetz, 19 m lang (Sechtnetz, Maschenweite 35—50 mm) | 4,00 " |
| | | 3,00 " |
| 3. | Für ein Standnetz von 35 m Länge (Maschenweite 25 mm aufwärts) | 1,00 " |
| F | | 0,75 " |
| 4. | Für eine kleine Reuse (größter Bügel=durchmesser bis 65 cm) | 4,30 " |
| | | 0,15 " |
| 5. | Für eine mittlere Reuse (größter Bügel=durchmesser bis 130 cm) | 0,75 " |
| | | 0,25 " |
| 6. | Für eine große Reuse (größter Bügel=durchmesser über 130 cm) | 3,00 " |
| | | 0,50 " |
| | | 10,00 " |
| 7. | Für eine Zeeze (Fisch und Mal-Zeeze) | 5,00 " |
| 8. | Für eine große Waade (größte Länge jedes Flügels 200 m) | 40,00 " |
| 9. | Für eine kleine Waade (größte Länge jedes Flügels 100 m) | 10,00 " |
| 10. | Für ein Schock Malangeln (Kleinmangeln) | 0,50 " |
| x | | |
| 11. | Für ein Schock Sechtangeln | 0,50 " |
| 12. | Für ein Malsteifeisen | 4,00 " |
| F | 3. ^a Seiwatzen | 1,50 " |
| x | 10. ^a für ein Netz Antennengelen (für Antennengelen) | 1,00 " |